

Grundsätze des Verwaltungsverfahrens

Nach dem Grundsatz der *wechselseitigen Bindung der Behörden und Gerichte an ihre Entscheidungen* muss der Sachverhalt nicht in jedem Fall vollständig ermittelt werden. Auch sind die daraus fließenden Rechtsfolgen nicht erneut zu prüfen, wenn eine Behörde oder ein Gericht denselben Tatbestand schon rechtskräftig entschieden hat und dieser Sachverhalt in einem andern Verfahren relevant wird. In diesem Sinne kann eine Verwaltungsentscheidung über einen erfolgten Kirchenaustritt für die zivilrechtliche Rechtsgültigkeit einer Ehe relevant sein⁷. Oder einem Ausländer kann wegen einer strafrechtlichen Verurteilung die Aufenthaltsbewilligung nicht mehr verlängert werden⁸. Dieser Grundsatz der wechselseitigen Bindung setzt aber voraus, dass das zeitlich vorausgegangene Verfahren die Garantien für die Feststellung der objektiven Wahrheit bietet. Insbesondere muss den von der Vorfrageentscheidung Betroffenen am vorgängigen Verfahren das rechtliche Gehör eingeräumt worden sein; ansonsten ist die Vorfrageentscheidung nicht verbindlich⁹. Dieses Abstellen auf den in einem andern Verfahren rechtskräftig festgestellten Sachverhalt ist mit Art. 79 Abs. 1 LVG vereinbar. Denn diese Bestimmung schreibt nicht vor, wie die Regierung das Ergebnis der Beweiserhebungen zu würdigen hat¹⁰.

4. Beendigung des Verfahrens durch Entscheidung

Nach der Ermittlung werden die erhobenen Beweise gewürdigt, d.h. der zutreffende und relevante Sachverhalt wird festgelegt. Dieses "Schlussverfahren" ist in den Art. 78 bis 88 LVG ausführlich geordnet. Dabei werden die gesetzlichen Normen im Hinblick auf den Sachverhalt ausgelegt. Aus der Subsumtion des Sachverhalts unter den gesetzmässig umschriebenen Tatbestand resultiert die Rechtsfolge. Die Entscheidung ist die verbindliche Antwort der zuständigen Instanz auf das durch den Privaten oder die Verwaltung ausgelöste Verfahren. Ist nur ein einzelner Beamter oder Richter zuständig, so geht das Entscheidungsverfahren formlos

⁷ Vgl. OGH 2 C 75/71, Urteil vom 9.11.1973, ELG 1973-78, S. 259.

⁸ Vgl. VBI 1995/79, Entscheidung vom 7.2.1996, LES 1996, S. 125.

⁹ Vgl. OGH 2 C 75/71, Urteil vom 9.11.1973, ELG 1973-78, S. 259 (260); VBI 1995/79, Entscheidung vom 7.2.1996, LES 1996, S. 125 (126 f.).

¹⁰ Vgl. VBI 1995/85, Entscheidung vom 6.3.1996, LES 1996, S. 134 (135). In diesem Urteil ist allerdings der Grundsatz der wechselseitigen Bindung nicht angesprochen worden.